

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2016/211**

freigegeben am **09.02.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 23.12.2016**

### **Erstellung eines Gesamtabchlusses (Konsolidierung) zum 31.12.2012**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Nach § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG wird eine Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rastede mit den Jahresabschlüssen der beteiligten Einrichtungen zum 31.12.2012 nicht vorgenommen. Auf eine Konsolidierung wird in Folgejahren ebenfalls verzichtet, soweit die in dieser Beschlussvorlage genannten Beteiligungsverhältnisse keine wesentlichen Änderungen erfahren.

#### **Sach- und Rechtslage:**

§ 128 Abs. 4 NKomVG schreibt vor, dass mit dem Jahresabschluss der Gemeinde andere Jahresabschlüsse grundsätzlich zusammenzufassen (zu konsolidieren) sind. Diese anderen Jahresabschlüsse betreffen u. a. Eigengesellschaften, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist und Einrichtungen der Gemeinde, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbstständig ist (bis 31.12.2012 der Bauhof der Gemeinde Rastede).

Die Konsolidierung wäre erstmalig für das Haushaltsjahr durchzuführen. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG bestimmt, dass Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, dann nicht in einem Gesamtabchluss einbezogen werden brauchen, „wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind“.

Für die Bewertung dessen, was von untergeordneter Bedeutung ist, gibt die Arbeitsgemeinschaft Gesamtabchluss beim Land Niedersachsen Hinweise.

Danach ist zunächst festzustellen, ob es sich bei den Beteiligungen um verbundene Aufgabenträger (die Kommune hat beherrschenden Einfluss, was i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Gemeinde eine Kapitalbeteiligung von über 50 % hat) oder um assoziierte Aufgabenträger (die Kommune hat maßgeblichen Einfluss, was i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Stimmrechte hat) handelt.

Soweit solche Beteiligungen vorliegen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, eine Konsolidierung durchzuführen. Hier kommt die Arbeitsgemeinschaft Gesamtabchluss zu dem Ergebnis, dass eine Prozentzahl von zwei bis fünf Prozent, bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde insgesamt, die Grenze der Konsolidierung markieren könnte. Wenn alle Beteiligungen unter dieser Grenze liegen, kann sehr wohl in der Summe die Grenze der untergeordneten Bedeutung dennoch überschritten werden. Hier sagt die Arbeitsgemeinschaft, dass die Summe dann nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, wenn sieben Prozent der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde überschritten werden. Trotzdem bedeutet ein einmaliges Überschreiten der prozentualen Anteile noch nicht, dass konsolidiert werden muss. Entscheidend ist eine mittel- bis langfristige Entwicklungsbeurteilung.

Vor dem v.g. Hintergrund hat sich die Gemeindeverwaltung den für die Gemeinde Rastede in Frage kommenden Konsolidierungskreis anhand der maßgeblichen Abschlüsse mit folgendem Ergebnis näher angesehen:

- Verbundene Aufgabenträger (beherrschender Einfluss)
  - Wesentliche Beteiligung:  
Keine Beteiligung vorhanden
  - Unwesentliche Beteiligung:
    - Residenzort Rastede GmbH
    - optimierter Regiebetrieb Bauhof (bis 31.12.2012)
- Assoziierte Aufgabenträger (maßgeblicher Einfluss):
  - Wesentliche Beteiligung:  
Keine Beteiligung vorhanden
  - Unwesentliche Beteiligung:
    - Sozialstation Rastede gGmbH (bis 31.12.2012)
    - Sozialstation Ammerland-Wesermarsch (z. Zt. bewertbar nur nach Wirtschaftsplan)
    - Ammerländer Wohnungsbau Gesellschaft mbH, Westerstede
    - Rasteder Bürgergenossenschaft EG., Rastede

In allen genannten Fällen ergibt sich ein Beteiligungsumfang von untergeordneter Bedeutung; vgl. dazu die Anlage. Diese Einschätzung wird vom Rechnungsprüfungsamt geteilt.

Rein von den Zahlen der Beteiligungen her und deren Verhältnis zu den Vermögens-, Finanz- und Ertragswerten der gemeindlichen Bilanz ist eine Konsolidierung nicht erforderlich. Gleichwohl könnte aus anderen z. B. strategischen Gründen eine Konsolidierung gewünscht sein. Für solche strategischen Gründe sind aus Sicht der Verwaltung ausschlaggebende Anhaltspunkte nicht erkennbar, weil die Ergebnisse der beteiligten Unternehmen in Berichten bekannt gegeben werden und jederzeit zusammen mit der gemeindlichen Bilanz Gegenstand politischer Beratungen sein können. Im Übrigen würde die zeit- und kostenmäßig sehr aufwendige Konsolidierung (unterschiedliche Bilanzsysteme müssen bewertet und zusammengefügt werden) keinen neuen oder tieferen Erkenntnisgewinn bringen.

Die Verwaltung stellt also einerseits fest, dass von den Werten her eine Konsolidierung nicht erforderlich ist und schlägt andererseits wegen fehlender strategischer Gründe vor, keine Konsolidierung zum 31.12.2012 vorzunehmen.

Darüber hinaus wird empfohlen, zur Klarstellung auch für Folgejahre von einer Konsolidierung abzusehen, wenn sich bei den vorgenannten Beteiligungsverhältnissen keine wesentlichen Änderungen ergeben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

#### **Anlagen:**

Konsolidierungskreis.